

Schweitzer-Chemie GmbH

Eigenerklärung der Schweitzer-Chemie GmbH

Benzstraße 12, 71691 Freiberg am Neckar

Inhalt

Eigenerklärung.....	2
Deutsche LkSG (SCDDA) Compliance.....	2
Schweitzer-Chemie Nachhaltigkeits- und Compliance-Kodex	2
Deutsche Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (SCDDA) und LkSG-Risiken.....	2
Vorrangige Risiken	6
Verfahren	6
Risikoanalyse in Übereinstimmung mit dem LkSG	7
Präventiv und Abhilfemaßnahmen gemäß LkSG	7
Behandlung von mittelbaren Zulieferern gemäß LkSG.....	7
Beschwerdeverfahren in Übereinstimmung mit dem LkSG.....	7
Schnittstellenregelungen	7

Eigenerklärung

Deutsche LkSG (SCDDA)¹ Compliance

Die Tätigkeit der Schweitzer-Chemie GmbH berührt viele Menschen: Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten und die Gesellschaft im Allgemeinen. Jeder Einzelne innerhalb dieser Gruppen kann und sollte von uns erwarten, dass wir integer handeln. Die Rechte und Interessen aller Beteiligten in Einklang zu bringen, ist entscheidend. Wir müssen in einer Weise handeln, die den Test der Zeit bestehen kann, und die Werte, die wir für wahr halten, leben. Indem wir unsere Werte klar formulieren, zeigen wir der Welt, dass sie von uns ein solches Verhalten erwarten kann. Für uns gibt es nur dann Erfolg, wenn wir integer handeln. Wir werden kein Verhalten ignorieren, tolerieren oder entschuldigen, das gegen unsere Werte verstößt. Dies würde das Vertrauen der Gesellschaft und das Vertrauen der Tausenden von großartigen Kollegen, die jeden Tag das Richtige tun, um dieses Unternehmen voranzubringen, brechen.

Schweitzer-Chemie Nachhaltigkeits- und Compliance-Kodex

Von jedem, der bei der Schweitzer-Chemie GmbH arbeitet, wird erwartet, dass er sich an dessen globalen Verhaltenskodex hält. Er baut auf den Verhaltensgrundsätzen der Schweitzer-Chemie GmbH auf - den Werten und Verhaltensweisen, die unsere Arbeitsweise untermauern - und basiert auf den Grundsätzen und Richtlinien, die wir in unserem Tagesgeschäft befolgen.

Deutsche Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (SCDDA) und LkSG-Risiken

Die Schweitzer-Chemie GmbH unterliegt einer Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben und Regelungen. Diese Selbsterklärung ("Eigenerklärung") beschreibt die themenspezifischen Vorgaben an die Schweitzer-Chemie GmbH; sie stellt keine über die Schnittstellenregelung hinausgehende Verpflichtung der Schweitzer-Chemie GmbH gegenüber ihren Kunden oder Geschäftspartnern oder Lieferanten oder Mitarbeitern dar; die Schweitzer-Chemie GmbH übernimmt diese gegenüber keinen zusätzlichen Verantwortungen, Haftungen, Freistellungsverpflichtungen oder Ähnlichem. Diese Selbsterklärung ("Eigenerklärung") ist im Übrigen kein Vertrag, insbesondere kein Vertrag zugunsten Dritter und auch kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Die deutschen Aktivitäten der Schweitzer-Chemie GmbH fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ("LkSG-Risiken") vorschreibt:

¹ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) [\[Link deutsche Version\]](#) | Supply Chain Due Diligence Act (SCDDA) [\[Link zur englischen Version\]](#)

- 1) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:
1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
 2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
 3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwain Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
 4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
 5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
 6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,

- c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
 8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
 9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
 10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
 11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden
 12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
 - (2) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:
 1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
 2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
 3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
 4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist,;

5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

Der deutsche Betrieb der Schweitzer-Chemie GmbH hält sich dennoch an die Verpflichtungen, die sich aus dem LkSG in Bezug auf LkSG-Risiken ergeben, was sich u.a. im Rating auf Integrity Next ablesen lässt.

Der deutsche Betrieb der Schweitzer-Chemie GmbH hat gegenüber ihren Mitarbeitern und Lieferanten und der Lieferkette im Sinne des Gesetzes die Erwartung, dass sie das Unternehmen bestmöglich unterstützen, um die im Rahmen des Gesetzes beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in geeigneter Weise zu verhindern und gegebenenfalls zu beenden oder zu minimieren; dies gilt insbesondere für die vorrangigen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Von Mitarbeitern und Lieferanten in der Lieferkette im Sinne des Gesetzes wird erwartet, dass sie das Unternehmen beim Risikomanagement, der Risikoanalyse, den Präventions- und Abhilfemaßnahmen und dem

Beschwerdeverfahren unterstützen; dies gilt für das eigene Unternehmen und die Lieferkette.

Vorrangige Risiken

Unsere Risikoanalyse wird kontinuierlich und ad hoc in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt, und diese Erklärung wird entsprechend überprüft und aktualisiert. Die vorrangigen Risiken bestehen derzeit darin, dass das Unternehmen ausschließlich bei unmittelbaren Zulieferern in Deutschland bezieht, die mittelbaren Zulieferer jedoch weltweit tätig sein können, d. h. über globale Lieferketten verfügt, und in dieser Hinsicht ein hohes Maß an Komplexität und Vielfalt besteht. Darüber hinaus können die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Technologien risikoreich sein. Der globale Charakter unserer Tätigkeiten und Technologien führt daher zu systemischen Risiken, die sich zum Teil unserer Kontrolle entziehen. Wir werden den Risiken, die in Bezug auf Schwere, Reversibilität und Wahrscheinlichkeit ein größeres Gewicht haben und auf die wir Einfluss oder sogar einen Verursachungsbeitrag haben, Priorität einräumen.

Verfahren

Wir verfügen über ein etabliertes Risikomanagementsystem, bestehend aus Festlegungen zur Führung des Unternehmens und der Organisationseinheiten, einem Governance-System, einem Risikomanagementsystem, einem internen Kontrollsystem in Form von regelmäßigen Lieferantenbewertungen- und Feedback inkl. kontinuierliche Lieferantengespräche, in Bezug auf unsere Hauptmerkmale Qualität, Lieferfähigkeit und Verlässlichkeit der Preise. sowie einem Compliance-Management-System. Darüber hinaus gibt es entsprechende Anweisungen. Darin sind die Anforderungen des Supply Chain Due Diligence Gesetzes personell, prozessual und dokumentarisch verwoben. Jährliche und Ad-hoc-Risikoanalysen werden im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette (insbesondere ggü. unmittelbaren Zulieferern) gemäß den Anweisungen und den diesen Anweisungen vorgelagerten Regelungen des Gesetzes durchgeführt und deren Ergebnisse entsprechend gewichtet und priorisiert.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse werden den entsprechend gewichteten und priorisierten Risiken im Einklang mit dem Gesetz Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zugeordnet, deren Wirksamkeit jährlich und anlassbezogen überprüft und bei Bedarf aktualisiert wird.

In die vorgenannten Analysen und Maßnahmen beziehen wir auch mittelbare Zulieferer ein; insbesondere dann, wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verpflichtung bei einem mittelbaren Zulieferer Lieferanten möglich erscheinen lassen (gesicherte Erkenntnisse).

Wir verfügen über ein gesetzeskonformes Beschwerdeverfahren.

Wir dokumentieren und berichten über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Risikoanalyse in Übereinstimmung mit dem LkSG

Wir führen eine Risikoanalyse in Übereinstimmung mit LkSG durch und informieren unsere Kunden und Vertragspartner auf einer Need-to-know-Basis in Übereinstimmung mit unseren Schnittstellenregeln (siehe unten).

Präventiv und Abhilfemaßnahmen gemäß LkSG

Wir verfügen über Präventiv- und Abhilfemaßnahmen gemäß LkSG und wenden diese an, insbesondere in unseren eigenen Geschäftsbereichen und gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern; wir informieren unsere Kunden und Vertragspartner auf einer Need-to-know-Basis gemäß unseren Schnittstellenregeln (siehe unten).

Behandlung von mittelbaren Zulieferern gemäß LkSG

Wir behandeln mittelbare Zulieferer in Übereinstimmung mit dem LkSG und informieren unsere Kunden und Vertragspartner auf einer "Need to know"-Basis in Übereinstimmung mit unseren Schnittstellenregeln (siehe unten).

Beschwerdeverfahren in Übereinstimmung mit dem LkSG

Wir verfügen über ein Beschwerdeverfahren gemäß LkSG und informieren unsere Kunden und Vertragspartner gemäß unseren Schnittstellenregeln (siehe unten) auf der Basis von Informationen, die sie benötigen.

Schnittstellenregelungen

Schweitzer-Chemie sichert zu (dies stellt eine Verpflichtung, keine verschuldensunabhängige Garantie dar), die vom LkSG verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und diese innerhalb ihrer Lieferkette angemessen zu adressieren; Schweitzer-Chemie wird den Abnehmer zudem in all seinen Maßnahmen zum Risikomanagement, zur Risikoanalyse, zur Prävention, zur Abhilfe und zum Beschwerdeverfahren in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber dessen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern in gebotenen Maße (insbesondere im vom Gesetz gebotenen Maße, der darin enthaltenen Angemessenheits- und Bemühensvorgaben) unterstützen.

Schweitzer-Chemie beantwortet dem Abnehmer bestmöglich, die Fragen, die der Abnehmer berechtigterweise stellt; Geschäftsgeheimnisse von Schweitzer-Chemie werden dabei gewahrt und sind von Schweitzer-Chemie nicht preiszugeben. Schweitzer-Chemie entscheidet nach alleinigem Ermessen darüber, was ein Geschäftsgeheimnis ist (dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum, Know-how, Designs, Verfahren und Methoden, Rezepte, Inhalte, Materialien, Kalkulationsbestandteile, Herkunftsländer, Regionen, Lieferanten, Abnehmer, Namen, Adressen, Telefonnummern). Schweitzer-Chemie informiert den Abnehmer über den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette von Schweitzer-Chemie auf "need-to-know" Basis vor dem Hintergrund der Angemessenheit und rechtlicher

Verpflichtung. In begründeten Fällen gewährt Schweitzer-Chemie dem Abnehmer Auditierungsmöglichkeiten, wobei der Gegenstand, die Intensität, die Dauer und die Frequenz mit Schweitzer-Chemie abzustimmen sind. Schweitzer-Chemie kann nach dieser Maßgabe ebenfalls nur in begründeten Fällen und generell nur zu Neutralität und Verschwiegenheit verpflichteten Dritten solche Auditierungen ermöglichen. Die Schweitzer-Chemie entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, welche Zertifizierungen sie anstrebt, aufrecht erhält und vergibt.

Schweitzer-Chemie GmbH



Bernd Schweitzer
Geschäftsführung



Wolfgang Eggerl
Geschäftsführung